

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter
der Gemeinde Büchel

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG - in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.10.2001 sowie den Bestimmungen § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.Mai 1993 (GVBl. s. 301, geändert durch Gesetz v. 19.12.1995, GVBl.S.413) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.10.2001 erlässt die Gemeinde Büchel durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 21.08.2003 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.“

Artikel 2

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 - Entstehen der Abgabeschuld und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht 3 Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides nach § 14 ThürAbwAG an die Gemeinde. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Abwälzung der Abwasserabgabe an den Abgabenschuldner fällig. Auf die Abwasserabgabe werden Vorausleistungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben.
- (2) Die Vorauszahlung ist jeweils am 1.Juli des Veranlagungsjahres fällig..

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kerstin Felgentreff
Bürgermeisterin



Beschlossen am 26.11.2003

Ausfertigung 27.11.2003

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 13.01.2004
KomA 005.700.0

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch Rechts-
aufsicht vom: Keine Einwände innerhalb der
Frist nach § 21 ThürKO

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thür. Kommunalordnung v. 28.01.03 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft vom 05.03.2004 Nr.05 Jahrgang 13 Seite 3 veröffentlicht.